

**Satzung**  
**für die Arbeitsgemeinschaft Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw)**  
eingetragen vom Amtsgericht Köln am 14.01.2014

**§ 1 – Name, Eintragung in das Vereinsregister**

- 1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Wasserwirtschaftsverbände NRW“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden“.
- 2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

**§ 2 – Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim.

**§ 3 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 – Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist eine Interessenvertretung der Wasserwirtschaftsverbände NRW in Gesellschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

**§ 5 – Vereinstätigkeit**

- 1) Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch Informationen, Tagungen, Pressegespräche und gemeinsame Stellungnahmen seiner Mitglieder.
- 2) Leitlinien und Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 – Eintritt der Mitglieder**

- 1) Mitglied des Vereins können nur die sondergesetzlichen Wasserverbände und der Bergisch-Rheinische Wasserverband sowie der Wahnbachtalsperrenverband in Nordrhein-Westfalen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung in den Verein.
- 3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

## **§ 7 – Austritt der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von finanziellen Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung für das laufende Kalenderjahr bestehen.

## **§ 8 – Streichung der Mitgliedschaft**

- 1) Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. § 7 bleibt unberührt.
- 3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds ausschließlich bei Vorliegen der Tatbestände nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3.

## **§ 9 – Mitgliedsbeitrag, weitere finanzielle Mittel**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
- 2) Der Beitrag ist für alle Mitglieder gleich hoch, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

- 3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres zu zahlen und bei unterjährigem Eintritt unabhängig vom Eintrittsmonat voll für das Geschäftsjahr innerhalb eines Monats zu entrichten.
- 4) Ein Aufnahmeentgelt wird nicht erhoben.
- 5) Weitere finanzielle Mittel sind Einnahmen z. B. durch Entgelte oder Spenden.

## **§ 10– Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 11 – Mitgliederversammlung**

Die jeweiligen Vorstände bzw. Vorstandsvorsitzenden/Geschäftsführer der Mitgliedsverbände oder ihre ständigen Vertreter bzw. Vertreter der Vorstandsvorsitzenden vertreten ihren Verband persönlich auf der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

1. Wahl des Vorstands (§ 12 Ziffer 3)
2. Entlastung des Vorstands
3. Entgegennahme von Tätigkeits- und Kassenberichten
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
6. Streichung der Mitgliedschaft (§ 8 Ziffer 4)
7. Wahl von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern, deren regelmäßige Amtszeit zwei Kalenderjahre beträgt
8. Änderung der Vereinssatzung
9. Festsetzung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
10. Auflösung des Vereins
11. Festlegung der Leitlinien und Aufgaben der Vereinsarbeit gemäß Vereinszweck
12. Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen gemäß § 14 Ziffer 4
13. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beratung des Vorstandes
14. Bestellung/Abberufung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin

## **§ 12 – Vorstand**

- 1) Vorstand der Arbeitsgemeinschaft kann nur ein Vorstand bzw. Vorstandsvorsitzender oder Geschäftsführer eines Mitgliedsverbandes werden.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern; die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für das auf die Mitgliederversammlung folgende Kalenderjahr gewählt. Im Jahr der Gründung des Vereins wird der Vorstand für das Jahr der Gründung gewählt.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied kann die Arbeitsgemeinschaft vertreten.
- 5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet außer in den Fällen der §§ 7 Ziffer 2, 8 Ziffer 1 und Wahl eines Nachfolgers gemäß Ziffer 3 mit seinem Ausscheiden aus seinem Verband.

## **§ 13 – Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass für Rechtsgeschäfte, deren Gegenstandswert 50.000 Euro im Einzelfall und pro Jahr übersteigt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 14 – Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin**

- 1) Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegt die Aufgabenwahrnehmung im Interesse der Mitgliederverbände und die Führung der Geschäfte gemäss Vereinszweck und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitlinien.
- 2) Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung (einschließlich einer Zeichnungsbefugnis) werden in einer besonderen, von der Mitgliederversammlung erlassenen Geschäftsordnung geregelt.
- 3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führt die Geschäfte selbständig, muss sich aber in verbandspolitischen oder allgemeinpolitischen Aussagen mit dem Vorstand abstimmen.
- 4) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin koordiniert die zwischen den Wasserwirtschaftsverbänden bestehenden oder später gegründeten Arbeitskreise und informiert die Mitglieder über die Arbeitsergebnisse.

- 5) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist Angestellter des Vereins, sein / ihr (Dienst-) Vorgesetzter ist der Vorsitzende.
- 6) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, soweit es nicht seine / ihre Person betrifft.

### **§ 15 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- c) Wenn mindestens 20 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung verlangen. § 16 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

### **§ 16 – Form der Einberufung**

- 1) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden, Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet (Versammlungsleitung).
- 2) Die Einberufung der Versammlung soll den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Es sind gleichzeitig zur Beschlussfassung notwendige Unterlagen zu versenden.

### **§ 17 - Beschlussfähigkeit**

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.
- 2) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- 3) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht im Falle von Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, zur Änderung der Satzung oder zur Festlegung von Leitlinien über die Vereinsarbeit.
- 4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

### **§ 18 - Beschlussfassung**

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Für die Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer ist jeweils eine Blockwahl zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist einzeln abzustimmen. Ebenso ist auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Die Annahme eines Beschlusses erfordert die Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
- 3) Beschlüsse über die Leitlinien und die Aufgaben der Vereinsarbeit müssen einstimmig erfolgen.
- 4) Ohne Abhaltung einer Sitzung kann ein Beschluss gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung schriftlich einverstanden erklären und ein einstimmiges Votum erzielt wird.

### **§ 19 – Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse**

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 3) Die Niederschrift ist an alle Vereinsmitglieder zu versenden.
- 4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erstellt die Niederschrift, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein, zu Beginn der Versammlung zu bestimmendes Mitglied der Versammlung.

### **§ 20 – Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Das Vereinsvermögen fällt an die Mitglieder zu gleichen Teilen.

Bergheim, den 14.1.2014



Prof: Wolfgang Firk  
(Der Vorsitzende)



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen  
Paffendorfer Weg 42  
50126 Bergheim  
Telefon 0 22 71 / 88-1339  
Telefax 0 22 71 / 88-1998